

II-1631 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.6.1968

814/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Melter und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staats-
 regierung vom 4. Juli 1919.

Mit einer Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen Staats-
 regierung, veröffentlicht im St.G.Bl. für den Staat Deutschösterreich,
 124. Stück, Nr. 347, hat die damalige Gesamtregierung einige Bestimmungen
 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3.4.1909, RGBl. Nr. 61, betreffend
 Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Lieferungsverordnung),
 abgeändert und ergänzt. Die Vollzugsanweisung der deutschösterreichischen
 Staatsregierung bestimmt in ihrem § 1, daß die §§ 32 und 33 der Verordnung
 des Gesamtministeriums vom 3.4.1909, RGBl. Nr. 61, unter anderem wie folgt
 geändert werden:

"Bevorzugung deutschösterreichischer Anbotsteller
 § 32.

(1) Lieferungen und Arbeiten dürfen nur an Anbotsteller vergeben
 werden, die in Deutschösterreich ansässig sind."

Ferner bestimmt der § 2 der erwähnten Vollzugsanweisung, daß nach
 § 36 der Verordnung ex 1909 ein § 36a eingeschaltet wird, der lautet:

"(1) Bei Lieferungen und Arbeiten genießen auch die Anbote Kriegs-
 beschädigter und gleichgestellter Personen in berücksichtigungswerten
 Fällen die im ersten Absatz des § 36 erwähnte Begünstigung. Dies gilt
 auch für Anbote von Bereinigungen Kriegsbeschädigter und von Unternehmungen,
 die nach einem Kriegsbeschädigten von seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen
 (Gattin, Witwe, Kindern, Eltern oder elternlosen Geschwistern) fortge-
 führt oder von diesen Personen neu gegründet werden.

(2) Wenn gleiche oder billigere Anbote aus anderen nach § 36 zu
 bevorzugenden Bewerbergruppen vorliegen, genießen die Anbote der im ersten
 Absatz genannten Personen und Unternehmungen im Rahmen der Bestimmungen
 des § 36 den Vorzug.

(3) Als Kriegsbeschädigte und gleichgestellte Personen im Sinne
 dieser Bestimmungen gelten deutschösterreichische Staatsbürger, die für
 den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreich-ungarische
 Monarchie oder ihre Verbündeten militärische Dienste, persönliche Dienst-
 leistungen nach dem Kriegsleistungsgesetze oder freiwillige Dienstleistungen
 für militärische Zwecke geleistet haben oder ohne solche Dienstleistungen
 unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden sind und hie-
 durch eine schwere Schädigung ihrer Gesundheit erlittem.^{haben}.

814/J

(4) Bewerber, die eine bevorzugte Berücksichtigung auf Grund dieser Bestimmungen anstreben, haben den Nachweis der im dritten Absatze angeführten Voraussetzungen und der Berücksichtigungswürdigkeit durch eine Bestätigung der zuständigen Landeskommision zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, durch eine Bestätigung der zuständigen Invalidenentschädigungs-kommission zu erbringen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Aus-schreibung hinzuweisen."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundes-regierung die

A n f r a g e n:

- 1) Ist die erwähnte Vollzugsanweisung vom 4. Juli 1919; St.G.Bl. Nr. 347, noch in Kraft?
- 2) Wenn nein, durch wen und wann wurde sie aufgehoben?
- 3) Wenn ja, in welcher Weise wird sie gegenwärtig gehandhabt?
- 4) Im bejahenden Fall: Ist die Bundesregierung bereit, allen in Betracht kommenden Dienststellen die erwähnte Vollzugsanweisung (Ver-ordernung) in Erinnerung zu rufen?

-.-.-.-.-